

Schöffen bzw. den beisitzenden Richtern getragen sein. Keineswegs darf es nur dem Vorsitzenden überlassen bleiben, mit den Parteien zusammenzuwirken. Grundsätzlich besteht für jeden Richter, also auch für jeden Schöffen, die gleiche Hinweispflicht wie für das Gericht in seiner Gesamtheit. Die Schöffen sollten auch ihrerseits durch selbständige, in die Verhandlungskonzeption eingeordnete Fragen mit dazu beitragen, die Wahrheit aufzuklären und ggf. auch durch Hinweise eine angemessene Lösung des Konflikts herbeizuführen. Das gilt insbesondere, wenn Umstände, die die Schöffen ihrer Meinung nach wissen müssen, um den Streitfall richtig einschätzen zu können, in der Verhandlung unerörtert bleiben.

Der Vorsitzende hat sich an die Verhandlungskonzeption zu halten, die vor dem Termin gemeinsam festgelegt wurde. Folgerichtig muß er seine Meinung mit

der der anderen Richter abstimmen, wenn sich im Laufe der Verhandlung Sachverhalte oder Rechtsfolgen andeuten, die vom bisherigen Ergebnis der Vorbesprechung nicht erfaßt waren. Wird eine solche Klärung in die Beratung nach Schluß der Verhandlung verlegt, dann ist eine Verzögerung des Verfahrens die Folge, falls sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Meinung des Vorsitzenden erweist und ein neuer Verhandlungstermin anberaumt werden muß. Vor allem aber widerspricht eine solche Verfahrensweise dem wichtigen Prinzip der Schöffenmitwirkung und der kollektiven Meinungsbildung. In den Fällen, in denen eine kurze Verständigung mit den beisitzenden Richtern im Sitzungssaal nicht genügt, sollte deshalb die Verhandlung unterbrochen und eine Zwischenberatung durchgeführt werden, um wichtige Fragen des weiteren Verfahrensablaufs zu klären.

Neue Rechtsvorschriften

Überblick über die Gesetzgebung im I. Quartal 1974

Die vom VIII. Parteitag der SED eingeleitete neue Etappe unserer staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung erfordert auch eine weitere Ausgestaltung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung. Solche grundlegenden Rechtsvorschriften wie das Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972, das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 und die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 sind sichtbarer Ausdruck der ständigen Vervollkommnung unserer Gesetzgebung. Die umfangreiche und detaillierte rechtsetzende Tätigkeit der staatlichen Organe in der DDR zielt darauf ab, auf den verschiedenen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens jene rechtlichen Regelungen zu schaffen, die für die konsequente Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED erforderlich sind.

Mit dem nachstehenden Beitrag eröffnen wir in unserer Zeitschrift eine neue Rubrik. In regelmäßigen Abständen soll künftig an dieser Stelle ein Überblick über wichtige neue Rechtsvorschriften der DDR vermittelt werden. Dabei konzentrieren wir uns auf solche Normativakte, die grundsätzliche staatsrechtliche Bedeutung besitzen, aus denen sich Konsequenzen für die staatliche Leitung einschließlich der Tätigkeit der Justizorgane ergeben und mit denen die Rechte und Pflichten der Bürger weiter ausgestaltet bzw. präzisiert werden. Zugleich kommt es darauf an, immer wieder den Zusammenhang zwischen der Lösung der wirtschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Aufgaben und der konsequenten Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, der Erhöhung von Ordnung und Sicherheit in allen Bereichen hervorzuheben.

Diese Beiträge, die jeweils die in einem Quartal im Gesetzblatt der DDR veröffentlichten Rechtsvorschriften erfassen, können und sollen jedoch nicht das gründliche Studium des Gesetzblattes ersetzen. Sie stellen auch keine verbindliche Kommentierung oder Auslegung der Rechtsvorschriften dar. Vielmehr sollen sie dem Leser helfen, sich schnell über wichtige Rechtsvorschriften zu informieren, und ihm Hinweise auf bestimmte Schwerpunkte geben.

Die Redaktion

Die Gesetzgebung im I. Quartal wird vor allem durch das Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft

und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik — Jugendgesetz der DDR — vom 28. Januar 1974 (GBl. I S. 45) geprägt, das mit Wirkung vom 1. Februar 1974 in Kraft getreten ist.

Dieses dritte Jugendgesetz der DDR gehört zu den grundlegenden Akten zur Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung und entspricht dem Grundanliegen der Politik der Partei und des Staates, für jede neue Phase der gesellschaftlichen Entwicklung den Platz der Jugend konkret zu bestimmen. Dieses Gesetz, das gemeinsam mit anderen Normativakten die Rechtsgrundlage der sozialistischen Jugendpolitik ist, legt in § 51 fest, daß in unserer Gesellschaft die staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik Bestandteil der staatlichen Leitung und Planung sind. Davon ausgehend wird, abgestuft nach den Prinzipien des demokratischen Zentralismus, die Verantwortung für die Leitung der staatlichen Aufgaben auf diesem Gebiet insbesondere in den §§ 52 bis 56 formuliert^{1/}

Der unmittelbaren Verwirklichung des Jugendgesetzes dient die **Verordnung über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge vom 31. Januar 1974 (GBl. I S. 85)**. Entsprechend der im § 21 Abs. 5 des Jugendgesetzes gestellten Aufgabe, die unteren Lehrlingsentgelte schrittweise zu erhöhen, erhalten 405 600 Lehrlinge — das sind rund 90 Prozent — ab 1. März 1974 ein höheres Entgelt. Mit dieser Regelung, die insgesamt darauf gerichtet ist, die Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen der Lehrlinge weiter zu verbessern und ihre gute Vorbereitung auf den künftigen Facharbeiterberuf zu fördern, werden die Leistungen der Lehrlinge sowohl in der Produktion als auch im theoretischen Unterricht materiell und moralisch anerkannt. Die unteren Lehrlingsentgelte wurden am stärksten angehoben. 243 000 Lehrlinge erhalten monatlich zwischen 20 und 40 Mark und 162 000 Lehrlinge zwischen 5 und 15 Mark mehr. Sofern Lehrlinge von dieser Regelung nicht betroffen werden, erhalten sie schon jetzt entsprechend höhere Sätze.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß die Ausbildung und Erziehung des Facharbeiternachwuchses in allen Ausbildungsberufen die gleiche gesellschaftliche Bedeutung hat, wird nunmehr das Lehrlingsentgelt weitgehend einheitlich gestaltet. Es erhöht sich von einem Lehrhalbjahr zum anderen entsprechend den zu-

^{1/} Zum Grundanliegen und zu den Schwerpunkten des Jugendgesetzes vgl. K. Lippold, „Der Jugend Vertrauen und Verantwortung“, NJ 1974 S. 101 ff.